



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 1-21a-07-20/004

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn StS a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in
Durchwahl (06 11) 353 2114
Telefax: (06 11) 353 2109
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 19.02.2020

Datum  Mai 2020

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle bei der Polizeistation Rüsselsheim**

Ihr Schreiben vom 19.02.2020

Sehr geehrter Herr Dopp,

zuerst einmal möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2020 sowie die gewährte Fristverlängerung bedanken und darf Ihnen versichern, dass Ihre Empfehlungen soweit möglich, finanzierbar und aus polizeilicher Sicht vertretbar auch zeitnah umgesetzt werden.

Zu den in Ihrem Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Polizeigewahrsamsordnung

Die Länderkommission führt aus, dass bei der Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente die Polizeigewahrsamsordnung (PGO) des Landes Hessen nicht zur Verfügung gestellt wurde, obwohl Ihr zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen gewährt werden muss.

Die Auffassung der Länderkommission wird geteilt. Gemäß § 26 Abs. 3 PGO sind die besonderen Rechte der konsularischen Vertretungen (Art. 36 WÜK) sowie der Mitglieder des SPT (UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter), des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter) und der Nationalen Stelle (auch Länderkommission) zur Verhütung von Folter zu beachten.

Ihre gerechtfertigte Kritik aufgreifend, wird die Thematik zeitnah noch einmal mündlich und schriftlich an alle Dienststellen umgesetzt.

Ausstattung der Gewahrsamsräume

a) Beleuchtung

Die Länderkommission stellte fest, dass in den Gewahrsamsräumen das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden kann. Ein regulierbares Licht, das einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr vorbeugt und in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum erleichtert, steht nicht zur Verfügung.

Die Empfehlung der Länderkommission wird ausdrücklich geteilt. Aus diesem Grund und mit Blick auf eine wirtschaftliche und landesweite Umsetzung wurde bereits im Jahr 2015 die Regelung in der PGO aufgenommen, dass bei Neubauten/Neuanmietungen bzw. umfassenden Renovierungen von Gewahrsamsräumen diese grundsätzlich mit einer Nachtbeleuchtung (z. B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlights) auszustatten sind (vgl. § 5 Abs. 7 PGO).

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der hessenweit notwendigen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Umrüstung aller Gewahrsamszellen jedoch noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

b) Notruf

Die Länderkommission stellte fest, dass der Notrufknopf in den Gewahrsamsräumen jeweils so in die Wand eingelassen war, dass er bereits aus geringer Entfernung nur schwer und von der Liegefläche aus in keiner Weise zu erkennen war.

Ihre Empfehlung aufgreifend habe ich bereits eine zusätzliche Kennzeichnung des Notrufknopfes veranlasst. Weiterführende unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten sind ohne umfassende Eingriffe in die bestehende Elektroinstallation derzeit nicht möglich und können erst im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen installiert werden.

Fesselung

Die Länderkommission stellte fest, dass für die Durchführung von Fesselungen metallene Fesseln vorgehalten werden. Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Gelenken der betroffenen Personen entstehen. Es ist Aufgabe der

Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. GG zu schützen.

Die Verwendung metallener Handfesseln im Polizeigewahrsam hat sich bislang bewährt und zu keinen übermittelten Beanstandungen geführt. Ihre Empfehlung habe ich jedoch zum Anlass genommen und eine zeitnahe Prüfung hinsichtlich der zukünftigen Verwendung arretierbarer Handfixiergürtel aus Textil veranlasst.

Größe von Gewahrsamsräumen

Die Länderkommission stellte fest, dass einer der Einzelgewahrsamsräume über eine Länge von 4,5 m und eine Breite von 1,44 m verfügt und somit nicht verwendet werden darf, da er die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt.

Die Größe des von Ihnen beanstandeten Gewahrsamsraumes liegt mit 6,48 m² weit über Ihrer eigentlichen Anforderung in Höhe von 4,5 m².

Gemäß Beschluss des VerfGH Berlin, VerfGH 184/07, vom 3. November 2009 (KG/LG Berlin) ist für die Frage, welche Haftbedingungen gegen die Menschenwürde des Gefangenen verstoßen, neben der Gestaltung der Zelle und der Absehbarkeit der Beendigung der Unterbringung auch auf die Dauer der Unterbringung abzustellen.

In Anbetracht der kurzen Verweildauer und der Größe des Gewahrsamsraumes von 6,48 m² erachte ich die kurzfristige Unterbringung in diesem Gewahrsamsraum durchaus für zulässig, zumal er - wie Ihnen bereits durch den Leiter der Polizeistation bestätigt wurde - ausschließlich als Letzter belegt wird.

Kameraüberwachung

Die Länderkommission stellte fest, dass in den beiden Einzelgewahrsamsräumen mit Kameraüberwachung kein entsprechender Hinweis (z. B. Piktogramm) vorhanden ist und zudem erkennbar sein muss, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Die Auffassung der Länderkommission wird geteilt. Die zeitnahe Anbringung eines entsprechenden Piktogramms wurde bereits veranlasst. Da sich die Anzeige des aktuellen Zustands der Kamera jedoch nicht ohne Weiteres nachrüsten lässt, wird dies erst im Zuge der nächsten umfassenden Renovierung des Gewahrsamsbereichs bzw. der notwendigen Erneuerung der Kameraüberwachungsanlage erfolgen können.

Fortbildung

Die Länderkommission regt an, Möglichkeiten zu prüfen, wie Nachwuchskräfte frühzeitig mit den speziellen Anforderungen im Gewahrsam vertraut gemacht werden können.

Die einschlägigen Vorschriften, die betroffenen Schutzgüter der Festgenommenen sowie die zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlagen für die handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aktuell schon Gegenstand des Studiengangs „Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Kriminalpolizei“ (Berufsanfänger), der Wachpolizei- und Wachpolizei- als auch diverser Fortbildungsseminare der Polizeiakademie Hessen.

Darüber hinaus erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Gewahrsamsaufgaben unmittelbar in den hessischen Polizeipräsidien eine entsprechende Einweisung in den Tätigkeitsbereich.

Weiterhin wird zeitnah eine Prüfung veranlasst, ob eine weitere Stärkung der Kompetenzen hinsichtlich der speziellen Anforderungen des Gewahrsams im Rahmen der dezentralen (Nachwuchs-) Führungskräftefortbildung erreicht werden kann.

Respektvoller Umgang

Die Länderkommission hat beobachtet, dass Bedienstete sich vor dem Öffnen der Gewahrsamstür nicht immer durch Anklopfen an der Zellentür bemerkbar machten.

Die Auffassung der Länderkommission wird ausdrücklich geteilt. Aus diesem Grund habe ich auch die von Ihnen formulierten Standards für Polizeidienststellen erneut an die Polizeidienststellen mit dem ausdrücklichen Hinweis um Beachtung weitergeleitet.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit zum Anlass nehmen, Ihnen für die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken und hoffe auf einen weiterhin konstruktiven Dialog.

Ferner bitte ich hiermit noch einmal ausdrücklich um Ihr Verständnis, dass sich die von Ihnen bemängelten baulichen Punkte schon allein aus wirtschaftlichen Gründen nur im Zuge von größeren baulichen Maßnahmen kostengünstig umsetzen lassen, da Einzelmaßnahmen mit vergleichsweise hohen Kosten und großem Aufwand verbunden

sind. Außerdem erschwert der laufende Betrieb die Umsetzung. Bei zukünftigen Neubauvorhaben werden wir Ihre Vorgaben bereits in der Planung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen